

Gemeinderat 26.11.2020

Ö F F E N T L I C H

TO Nr. 11

**Antrag auf Bauvorbescheid
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage
Baugrundstück: Flst. 1374, Schießhausstraße 52 in Lorch**

- I. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Flst. 1374 in der Schießhausstraße 52 ein Einfamilienwohnhaus mit Garage zu erstellen. Die Garage soll an der Schießhausstraße, das Wohnhaus soll südlich davon angeordnet werden. In der eingereichten Grundstücksskizze sind keine Maße, Höhenangaben oder Abstände eingetragen.
Es kann daher nur die grundsätzliche Bebaubarkeit dieses Grundstücksbereiches beurteilt werden.
- II. Das geplante Baugrundstück liegt im Außenbereich, es liegt kein Bebauungsplan vor. Das Vorhaben ist deshalb nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.
Im vorliegenden Fall werden öffentliche Belange beeinträchtigt. Die nördlich des beantragten Grundstücks gelegene Stauferschule könnte durch die Genehmigung dieses Gebäudes in der künftigen Entwicklung eingeschränkt werden. Ebenso würde die Möglichkeit zur Entstehung einer Splittersiedlung geöffnet. Falls in diesem Bereich Wohnbebauung ermöglicht werden sollte, wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes unerlässlich. Nach Angaben des Landratsamtes kann derzeit keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden.
- III. Beschlussvorschlag:

Einvernehmen wird nicht erteilt.